

1 Vorwort

Als 1985 die Kinderbeobachtungsstation Bethlehem des Seraphischen Liebeswerkes an der Dorfstrasse 257 in Wangen zum Verkauf ausgeschrieben wurde, ergriff der Verein Männerheim Olten und Umgebung die Initiative und kaufte die Liegenschaft. Da man schon damals die Aufnahme von Frauen plante, wurde der Verein Männerheim Olten und Umgebung im Jahre 1987 in Verein Wohnheim Bethlehem, Wangen bei Olten, umbenannt, der nun anstelle des Männerheims Olten das Wohnheim Bethlehem betreibt. Heute wird die Institution Wohnheim Bethlehem genannt.

2 Zielgruppen

Das Wohnheim Bethlehem bietet Männer und Frauen ab dem 18. Altersjahr in den beiden Bereichen „Wohnen ohne oder mit Tagesstätte“ und „Strafvollzug“ seine Dienste an. Zusätzlich wird für die Militärverwaltung des Kantons Solothurn der Vollzug von Arreststrafen übernommen.

2.1 Wohnen ohne oder mit Tagesstätte

In diesem Bereich werden Personen beiderlei Geschlechts mit psychisch- und suchtbedingten Beeinträchtigungen betreut, die folgender Situation unterliegen:

- Die Männer und Frauen sind suchtgefährdet.
- Die Männer und Frauen sind vorübergehend auf eine Wohngelegenheit und auf Hilfe zur Wiedererlangung der Selbständigkeit angewiesen.
- Die Männer und Frauen können den Alltag nicht mehr selbständig bewältigen und sind auf dauernde Betreuung angewiesen.

Die Bewohner, Bewohnerinnen sollen nicht oder nur leicht pflegebedürftig sein und werden in der Regel von Vormundschaftsbehörden oder Fürsorgestellen eingewiesen. Die meisten sind IV-Bezüger, -Bezügerinnen; die wenigsten sind noch erwerbstätig. Aufgenommen werden auch drogenabhängige Personen, die in ein suchtspezifisches Programm eingebunden sind und im Sinne einer Übergangslösung um Aufnahme ersuchen.

Zwischen dem Departement des Innern des Kantons Solothurn vertreten vom Amt für soziale Sicherheit dem Verein Wohnheim Bethlehem, Wangen bei Olten wurde am 31. Januar 2008 eine Leistungsvereinbarung für diesen Bereich abgeschlossen.

2.2 Strafvollzug

In diesem Bereich werden Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen, die dem Wohnheim Bethlehem von Strafvollzugsbehörden zwecks Verbüsung einer Strafe eingewiesen werden. Der Strafvollzug erfolgt in Form von:

- Halbgefängenschaft
- Arbeitsexternat das die Durchführung von gemeinnütziger Arbeit im Sinne der § 32 und 33 der kantonalen Strafvollzugsverordnung vorsieht.
- Anderen Vollzugsformen: Bei Bedarf oder auf Wunsch von einweisenden Behörde werden auch Strafen im Normalvollzug durchgeführt.
- Vollzug von Arreststrafen der Militärverwaltung des Kantons Solothurn.

3 Wohnen ohne oder mit Tagesstätte

Ziel der Abteilung ist, den Bewohnern und Bewohnerinnen bei der Wiedererlangung ihrer Wohnfähigkeit behilflich zu sein. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen die Bewohner, Bewohnerinnen wieder erlernen, einen geregelten Tagesablauf einzuhalten. Darüber hinaus wird durch einen individuell angepassten Betreuungsplan gewährleistet, dass die Bewohner, Bewohnerinnen in ihren Fähigkeiten gefördert und ihre Defizite abgebaut werden. So erwerben sie wieder die Möglichkeit, am sozialen Leben teilzunehmen und erhalten die Möglichkeit, sich in die Wohngemeinschaft des Wohnheims Bethlehem einzuleben oder sich in einer eigenen Wohnung zurechtzufinden. Die Integration in den Arbeitsprozess wird angestrebt.

Die Bewerbenden haben die Aufnahmebedingungen zu erfüllen. Die detaillierten Anforderungen sind im Betreuungskonzept festgehalten.

3.1 Betreuungskonzept für den Bereich „Wohnen“

Die Bewohner und Bewohnerinnen haben Anspruch auf Beratung und Betreuung. Grundsätzlich ist eine Fachperson Betreuung Wohnen als persönliche Bezugsperson verantwortlich. Die Details sind im Betreuungskonzept festgehalten.

3.2 Austritt

Der Austritt aus dem Wohnheim Bethlehem ist meist ein Übertritt in ein anderes Heim, sei dies aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen und selten ein Übertritt in eine eigene Wohnung.

Das Wohnheim Bethlehem steht den Bewohnern und Bewohnerinnen bei der Suche nach einer ihren Bedürfnissen angepassten Wohnung oder Wohngelegenheit zur Seite. Dabei wird Sorge dazu getragen, dass das während der Dauer des Aufenthaltes im Wohnheim aufgebaute Kontaktnetz aufrechterhalten bleibt. Bei Bedarf bietet das Wohnheim eine Nachbetreuung an.

Liegt ein weiterer Aufenthalt im Wohnheim Bethlehem nicht mehr im Interesse der betroffenen Person oder ist er für sie selbst oder das Wohnheim Bethlehem nicht mehr zumutbar, wird gemeinsam mit ihr und dem zuständigen Kostenträger nach einer anderen Lösung gesucht.

Beim Austritt der Bewohner und Bewohnerinnen erstellt das Wohnheim Bethlehem zuhanden des Kostenträgers einen Bericht, in dem über den Zustand der betroffenen Person beim Eintritt und beim Austritt, die beim Aufenthalt angestrebten Ziele und die dazu getroffenen Massnahmen informiert wird. Allenfalls enthält der Bericht auch Empfehlungen für weitere Massnahmen.

Die Kündigungsfrist beträgt sowohl für die Bewohner und Bewohnerinnen bzw. die einweisenden Behörden wie auch das Wohnheim 14 Tage. Eine fristlose Entlassung bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Hausordnung bleibt vorbehalten.

4 Strafvollzug

Das Wohnheim Bethlehem nimmt für den Strafvollzug in Form der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Normalvollzugs (Ausnahmefälle) Personen beiderlei Geschlechts auf, die von den Strafvollzugsbehörden eingewiesen werden.

Im Weiteren wird der Vollzug von Arreststrafen für Militärarrestanten des Kantons Solothurn durchgeführt.

4.1 Arbeitsexternat

Die Bedingungen für den Aufenthalt im Wohnheim Bethlehem sind im Strafvollzugskonzept detailliert festgehalten.

4.2 Halbgefangenschaft

Die geltenden Rechtsnormen für die Durchführung des Strafvollzugs in Halbgefangenschaft sind im Strafvollzugskonzept detailliert festgehalten.

4.3 Militärarrestanten

Der Aufenthalt im Wohnheim Bethlehem gilt für die Militärarrestanten als leichter oder scharfer Arrest. Das Wohnheim garantiert den Vollzug von Arreststrafen, welche durch die Militärverwaltung des Kantons Solothurn verfügt werden.

4.4 Auftrag

4.4.1 Arbeitsexternat

Der Auftrag des Wohnheims Bethlehem für den Vollzug von Strafen im Arbeitsexternat ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch, in den Erlassen des Kantons Solothurn zum Straf- und Massnahmenvollzug und der Strafvollzugsverordnung sowie in den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats festgehalten.

dates der Nordwest- und Innerschweiz festgelegt.

4.4.2 Halbgefängenschaft

Die Durchführung des Strafvollzugs in Form der Halbgefängenschaft im Wohnheim Bethlehem beruht auf einschlägigen Gesetzestexten, den Verfügungen und Weisungen der einweisenden Behörden, den Richtlinien zur Durchführung der Vollzugsform des „Tagweisen Vollzugs“ und der „Halbgefängenschaft“ sowie zum Vollzug der Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft in privaten Institutionen.

4.5 Betreuungsangebot

Die Betreuung soll dem Verurteilten helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Gesellschaft zu finden, in ihm die Einsicht in die Folgen strafbaren Verhaltens wecken und zudem dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten dienen.

Die Fachperson Strafvollzug erstellt hierfür gemeinsam mit den betroffenen Insassen einen Vollzugsplan, führt mit ihnen regelmässig Einzelgespräche, berät sie bei Konflikten am Arbeitsplatz und vermittelt ihnen bei Bedarf therapeutische Begleitung. Zuhanden der einweisenden Stellen werden die geforderten Zwischen- und Führungsberichte verfasst. Der Personen- und Datenschutz ist gewährleistet.

Im Weiteren wird von der Fachperson Strafvollzug die Einhaltung von Terminen der Klienten bei Behörden, Ärzten und Therapeuten überwacht. Die Kontrolle bezieht sich auch auf die Arbeitszeit und den Arbeitseinsatz, Drogen- und Alkoholkonsum sowie die Einnahme von Methadon, Antabus und ähnlichen Medikamenten.

Zudem übernimmt die Fachperson Strafvollzug für die Insassen die Lohnverwaltung und berät diese in finanziellen Angelegenheiten.

4.6 Rechte und Pflichten der Insassen

Die Rechte und Pflichten sind detailliert im Strafvollzugskonzept festgehalten.

4.7 Vollzugsplan

Die individuellen Ziele des Vollzugsplans für die Insassen im Arbeitsexternat und in Halbgefängenschaft sind im Strafvollzugskonzept festgehalten.

4.8 Aufnahme und Eintrittsphase

Die Arbeitsprozesse für Aufnahme und Eintrittsphase für die Insassen im Arbeitsexternat und in Halbgefängenschaft sowie die Militärarrestanten sind im Strafvollzugskonzept festgehalten.

4.9 Kernphase

Die Schritte dieser Phase sind im Strafvollzugskonzept detailliert festgehalten.

4.10 Disziplinarordnung

Die Disziplinarmaßnahmen für Insassen im Arbeitsexternat und in Halbgefängenschaft sind im Strafvollzugskonzept detailliert festgehalten.

4.11 Austrittsphase

Die Schritte dieser Phase sind für die Insassen im Arbeitsexternat, in Halbgefängenschaft und im Normalvollzug sowie für die Militärarrestanten im Strafvollzugskonzept detailliert festgehalten.

4.12 Zusammenarbeit

Das Wohnheim Bethlehem pflegt die Beziehungen zu den einweisenden Stellen und nimmt mit diesen Kontakt auf, wenn sich Probleme von Seiten der Insassen im Strafvollzug sowie bei Militärarrestanten ergeben. Die detaillierten Massnahmen sind im Strafvollzugskonzept festgehalten.

4.13 Gemeinnützige Arbeit

Das Wohnheim Bethlehem ist zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit im Sinne der § 32 und 33 der kantonalen Strafvollzugsverordnung ermächtigt. Als gemeinnützige Arbeit gilt unentgeltliche Arbeit zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen. Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug legt die Bedingungen der gemeinnützigen Arbeit in jedem Einzelfall fest und lässt sie von der betroffenen Person unterschriftlich anerkennen.

Die dem Wohnheim Bethlehem zugewiesenen Personen werden für Unterhaltsarbeiten (Haus, Garten) oder im Bereich Hauswirtschaft eingesetzt. Dabei ist die gemeinnützige Arbeit so auszugestalten, dass die Eingriffe in die Rechte des Verurteilten mit jenen anderer Vollzugsformen insgesamt vergleichbar sind.

Bei Nichteinhalten der Bedingungen kann die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug die gemeinnützige Arbeit widerrufen und den ordentlichen Vollzug der Reststrafe anordnen.

5 Betriebliche Strukturen

5.1 Trägerschaft

Träger des Wohnheims Bethlehem ist der Verein Wohnheim Bethlehem, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Wangen bei Olten. Ihm können als Mitglied natürliche und juristische Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts angehören.

In allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind, beschliesst der aus mindestens 7 Mitgliedern bestehende Vorstand. Er vertritt den Verein nach aussen. Traditionsgemäss gehören ihm Delegierte benachbarter politischer Gemeinden und Kirchgemeinden an.

5.2 Finanzen

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden durch Verrechnung der für die Bewohner, Bewohnerinnen und Insassen erbrachten Leistungen, Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen und Vermächnisse sowie den Vermögensertrag aufgebracht, welche insgesamt (spartenbezogen) kostendeckend sein müssen.

5.3 Lage

Das Wohnheim Bethlehem liegt an der Hauptverkehrsachse Olten - Egerkingen an guter Verkehrslage nahe der Stadtgrenze von Olten. Die Haltestellen des Busbetriebes Olten-Gösigen-Gäu befinden sich in unmittelbarer Nähe des Wohnheimes.

Im Norden und im Osten grenzt das Wohnheim Bethlehem an die Landwirtschaftszone. Im Westen finden sich längs der Kantonsstrasse Einfamilienhäuser mit viel Umschwung.

5.4 Infrastruktur

Das Grundstück liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und unterliegt demzufolge keiner Ausnutzungsziffer, die Liegenschaft besteht aus drei aneinander gebauten Gebäuden. Das Wohnheim verfügt über 46 Plätze aufgeteilt in die beiden Bereiche „Wohnen“ und „Strafvollzug“.

Die beiden Bereiche sind voneinander durch einen abgesicherten Zugang zum Strafvollzug getrennt. Der Zutritt zum jeweils anderen Bereich ist nicht möglich. Frauen und Männer verfügen über separate Zimmer und Nasszellen.

Beschreibung der einzelnen Häuser:

Haus 1

Im Untergeschoss des längs der Kantonsstrasse liegenden Hauses befinden sich die Heizung und die Lingerie mit den persönlichen Wäschekasten der Bewohner, Bewohnerinnen und Insassen.

Im Parterre sind die Küche, der Speisesaal mit rund 50 Plätzen, die Cafeteria und für den Bereich

„Wohnen“ 2 Einzelzimmer, Aufenthaltsraum und Nasszelle.

Im ersten Stock stehen für den Bereich „Wohnen“ 8 Einzelzimmern und Nasszellen zur Verfügung.

Im zweiten Stock befinden sich für den Bereich „Wohnen“ 4 Einzelzimmer, Aufenthaltsraum und Nasszellen. Dieser Stock ist als einziger Stock der drei Gebäude nicht mit dem Lift zugänglich.

Haus 2

Im Untergeschoss sind die Vorrats- und Kühlräume, die Personal-Garderoben, die Werkstatt für den Unterhalt und ein Lagerraum für persönliche Effekten der Heimbewohner untergebracht.

Im Parterre befinden sich sämtliche Büros, das Pikettzimmer und direkt beim Eingang ein Aufenthalts- und Empfangsraum.

Im ersten Stock sind für den Bereich „Wohnen“ 8 Einzelzimmer und Nasszellen vorhanden.

Das Haus verfügt über eine rollstuhlgängige Liftanlage.

Haus 3

Im Parterre sind für den Bereich „Wohnen“ 2 Einzelzimmer, der Freizeitraum und Nasszelle.

Im ersten Stock sind der Werkraum für die Integrierte Beschäftigung, 8 Einzelzimmer und ein Zweierzimmer für den Bereich „Wohnen“, Aufenthaltsraum und Nasszellen.

Im zweiten Stock sind 6 Einzelzimmer, Aufenthaltsraum und Nasszellen. Dieser Stock kann wahlweise für die Bereiche „Wohnen“ oder „Strafvollzug“ genutzt werden.

Im dritten Stock sind 5 Einzelzimmer und 1 Zweierzimmer, Aufenthaltsraum und Nasszellen für den Bereich „Strafvollzug“.

Das Haus verfügt über eine rollstuhlgängige Liftanlage.

5.5 Leitung

Die Leitung des Wohnheimes obliegt einer Heimleitung, diese wird vom Vorstand gewählt und ist diesem unterstellt. Bei Abwesenheit der Heimleitung wird das Heim von der Leitung Betreuung geleitet. Für die Bereiche „Wohnen“ und „Strafvollzug“ ist die Leitung Betreuung zuständig. Für die Bereiche „Beschäftigung“, „Hausdienst“, „Küche“ und „Unterhalt“ sind die zuständigen Leiter, Leiterinnen verantwortlich, diese Funktionen sind der Heimleitung direkt unterstellt. Im administrativen Bereich unterstehen der Heimleitung die Mitarbeitenden der Administration und Buchhaltung.

Die Führung des Heimes erfolgt auf Grund des Leitbildes, der Statuten, der Hausordnungen, der Vollzugskonzepte und weiterer Reglemente sowie gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Zur Aufrechterhaltung und Förderung der Zusammenarbeit unter den Angestellten finden regelmässig Teamsitzungen statt. An ihnen werden Probleme erörtert, gemeinsam nach Lösungen gesucht und ein einheitliches Verhalten gegenüber Bewohnern, Bewohnerinnen und Insassen abgesprochen.

5.6 Betreuungsteam

Die Betreuung der Bewohner, Bewohnerinnen und der Insassen werden durch die persönlichen Bezugspersonen, die Fachperson Strafvollzug und die Mitarbeitenden des Tag- und Nachtdienstes wahrgenommen. Diese gewährleisten zusammen mit der Leitung Betreuung und der Heimleitung eine Betreuung rund um die Uhr.

5.7 Hausdienst und Küche

Die Mitarbeitenden im Hausdienst, in der Küche und in der Lingerie sorgen für das leibliche Wohl der Bewohner, Bewohnerinnen und Insassen sowie für eine saubere und wohnliche Heimatmosphäre.